

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0192

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

übel mißhandelt worden, daß man allein noch ihre Mahmen erkennet; Eben darum hat Catilina die Zuschauer nicht zu rühren vermocht. Er ist in diesem Trauerspiel ein unsinniger Betreger, den man mit Freuden zu Grund gehen sähe, und der römische Staat ist eine Bande Schelmen, welche uns in völliger Gleichgültigkeit stehen lassen. Man hätte Rom erhaben bilden sollen, und die Stützen der Freyheit sollten eben so großmüthig, als weise und tugendhaft seyn. Alsdann wäre der Parterre zu römischen Bürgern geworden, und hätte mit Cicero über das verwegene Unterfangen des Catilina geitzelt. Daneben ist die vorgenommene Zusammenschwörung nirgend deutlich erkläret; man weiß nicht, worinn eigentlich des Catilina Vorhaben bestanden hat, und er beträgt sich nicht besser, als ein betrunkenner Mann. Sie werden auch wol bemercket haben, daß schier in allen Scenen andere Personen auftreten, und man dünkte, sie träten nur zu dem Ende auf, damit Catilina über allerhand verschiedene Sachen reden könnte. Man kan den Lentulus und die Gallischen Gesandten aus dem Werk herausnehmen, ohne daß man etwas ändere, es sind unnützliche Personen, die nicht einmahl den Mahmen der Neben-Personen verdienen. Im fünften Aufzuge hat Catilina den Einfall, sich in dem Tempel umzubringen, weil der Voet eine Catastrophe nöthig hat. Jener hat keinen tüchtigen Grund dahin zu kommen. Ohne Zweifel hat er aus Rom hinweg gehen sollen, wie der wahre Catilina gethan hat.

Frankfurt und Leipzig. Herr Christoph Friedrich Geiger, Fürstlich-Anhalt-Bernburgischer Hof-Rath und Ephorus der Fürstl. Kinder, hat herausgegeben: De summo Palatii praefecto librum singularem. 1748. 1. Alphabet 1. Bogen in Quarto. Der gelehrte Herr Verfasser redet im Eingang von der Nothwendigkeit der Königl. Pracht, aus welcher das Ceremoniel herrühret. Dieselbe erfordert auch eine Menge ansehnlicher Hof-

Bedienten, unter welchen die ansehnlichsten sind, der Cansler, der Praefectus aulae, Comes stabuli und Marefcallus, der Cameraarius und Vestiarus, der Thesaurarius, Pincerna, Dapifer und Venator. Das Amt eines jeden ist kurz definiert. Hierauf kommt er auf verschiedene Reiche, und erzählet die Hof-Bedienten des Türkischen Sultans, die officia Palatina der Moscoviten, welche dem Byzantinischen Hofe nachgeahmet, so wie auch die Franken, welches mit Beyspielen dargethan ist. Die munera palatina der Fränkischen Könige vom ersten und andern Stamm sind gleichfalls angezeiget. Alsdenn folgen die Hof-Bedienungen in Portugal, Neapolis, Sardinien, Engelland, Dänemark, Schweden, Polen, Preussen, Böhmen und Ungarn. Bey jedem Reiche wird das Sonderbare bey Hof-Bedienungen angezeiget, und manche alte Nachricht mitgetheilet. Der Herr Verfasser beschäftigt sich in seinem Tractat vornemlich mit dem Summo Palatii Praefecto, dessen Amt ist, aulicum decus atque ordinem procurare, jus dicere, & ceteros sibi subordinatos ministros, omnemque aulicum gregem gubernare. Er wird bisweilen praefectus praetorio, Major domus, aulae provisor, Magister oder comes palatii und comes domus regiae genennet. Im zweyten Capitel wird zuerst der Ursprung des Praefecti Palatii angegeben, welcher mit dem Ursprung der Reiche gleich alt ist. Cassiodorus sagt, in Egypten sey derselbe zuerst aufgekomen, wo Pharaos dem Potiphar, und hernach dem Joseph diese Bedienung gegeben. Bey den Assyrenern und Griechen war diese Bedienung auch Mode. Die Römischen Kayser hatten ihren praefectum praetorio. Bey den Türken bekleidet dieses Amt der Großvezier, bey den Russen der Duoretskoi, dessen Amt vormals aus Furcht von den Regenten sehr eingeschränkt war, jetzt aber weit ansehnlicher ist. Bey den Franken war solcher Posten dem Majori domus eingeräumt, Vivinus veränderte aber sowohl den Namen, als auch das Amt des Majoris domus, als er

Den

den Thilbrich III. ins Kloster verstoßen hatte. Solches geschah aus Furcht vor der Gewalt der Majorum domus. Seit der Zeit, und sonderlich von Carls des Grossen Regierung an, brauchete man den Comitum Palatii. Unter den übrigen Fränkischen Königen vom zweenen Stamm war der Seneschalk Mode, von welchem der Herr Hofrath eine andere Ableitung aniehet, als der Herr Doctor Zauschild in Dresden und der Herr Rector Strodtmann, welche in den freyen Urtheilen und Nachrichten darüber freundschaftlich gestritten haben. Der Herr Hofrath sagt, das Wort sey zusammengesetzt von Seneste oder Sente, welches bey den Deutschen eine Familie bedeutet habe, und von Schalk. Turnebus meynt, sie wären gleichsam Senes caballi genennet worden, welche Ableitung aber weit hergeholt ist. Als die Würde des Seneschalks aufhörte, kam in Frankreich der Grand Maître auf. In Spanien ist das Amt des Majoris domus allezeit sehr ansehnlich, und in den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen. Alphonsus hielt es so hoch, daß er diesen Character seinem Brinz Ferdinand bezogte. In Castilien, Arragonien und Maiorca finden wir es ebenfalls. Was es mit dem præfecto palatii bey dem Herzog von Burgund, Carl dem Streitbaren, für eine Beschaffenheit gehabt, wird berührt. Der Herr Verfasser beschreibet nicht weniger das Amt eines heutigen Majoris domus in Spanien. In Portugall heisset der Oberhofmeister heutiges Tages Mordomo Mor. Hierauf folgt die Beschreibung des Magistri iustitiarum und Seneschalks in Neapolis, und des Oberhofmeisters am Sardinischen Hofe. In Engelland wurden in den ältesten Zeiten die höchsten Bedienten Comites oder Consules Palatini genennet. Nach dem Ingulphus hat König Alfred den Lord High Stevvard zuerst aufgebracht, welcher seinen Namen hat von Stede und Ward, i. e. Locum tenens. Eduard der I. verringerte das Amt des Lord High Stevvard, und der Seneschalk profitirte dabey ein größeres Ansehen, welcher also, wie man siehet, von je-

nem unterschieden ist. Der letzte Seneschalk in Engelland war Henrich von Bullingbrock, mit welchem dieses Amt aufgehöret hat. Wenn inzwischen noch heut zu Tage des Seneschalks in Engelland gedacht wird, so muß man wissen, daß er nur bey der Erönung gebrauchet wird, und wenn ein feyerlich Gericht über die Hohen in Engelland soll gehalten werden. In letztern Fall præsidirt der Seneschalk im Gericht, und wird vom Könige erwählet. In Engelland ist auch noch der Lord Stevvard of the Kings Household merkwürdig, welcher eigentlich der Oberhofmeister ist. Er ist der vornehmste unter den Bedienten des Hofes. Er ist Richter über die Delicta der Hofeute, und seine Jurisdiction erstreckt sich auf 12. Französische Meilen. Das Zeichen seines Amts ist ein weisser Stab, welchen er vor dem Könige herträgt, so oft er sich öffentlich sehen läßt. Führt er aber selbst, oder reitet er aus, so trägt ihm ein Diener mit entblößtem Haupt den Stab vor. Herr Geiger giebt uns auch Nachrichten vom Stallario in den Gothischen Gesetzen (welcher nicht einerley ist mit dem Starthollare oder Statthalter, der in den ältesten Zeiten Landshöfding hieß) vom Droiset oder Drost bey Erico Vomerario, vom Reichsdrost in Dänemark, vom Drost in Schweden, der aber aufgehöret hat, von den Boyemoden und vom Magno Marescallo in Polen, vom Burggrafen in Preussen, vom Burggrafen in Prag, vom Archimagister und Archiprator in Böhmen, vom Palatino in Ungarn, vom Pfalzgrafen des Nieder-Rheins, und vom Comes Palatinus in Italien. Im dritten Capitel wendet sich Herr Geiger zum Summo Palatii Præfecto des heiligen Römischen Reichs. Hier liest man, wie das Amt des Comitum Palatini vom Nieder-Rhein-Crensse zum Ober-Rhein-Crensse gewandelt, was der Comes Palatinus am Rhein für Rechte und Vorzüge vormals gehabt, daß er der höchste Richter im Reiche sey, und selbst über den Kayser sich sein Gericht erstrecke, welches aber der Majestät des Kayfers nicht

zuwider ist. Beyläufig erwähnen wir noch, daß der Herr Hofrath den Herrn von Ludewig in der Erläuterung der goldenen Bulle widerleget, und zeigt, daß die Würde eines Erzhofmeisters niemand anders, als Chur-Bayern zukomme, und daß auch auf dieser Würde die Vicariats-Berechtigung bestehe, welches noch kein Publiciste, ja gar die Pfälzischen und Bayerischen Scribenten in der bekannten Vicariats-Streitigkeit selbst nicht eingesehen. Mehrers wollen wir nicht anführen; sondern den Liebhabern der Historie das Buch selbst anpreisen, in welchem der Verfasser eine große Belesenheit gezeigt hat. Ist zu haben um 36 kr.

Göttingen. Von Joh. Wilh. Schmidten ist folgendes Buch verlegt: Christian Ulrich Grupen de Uxore Theotisca, von der Deutschen Frau. in 4to, 1. Abth. 19. Bogen, ausser der Vorrede. Der in den deutschen Alterthümern sehr wohl erfahrne Chur-Braunschweigische Hofrath und Bürgermeister zu Hannover, Herr Grupen, welcher unter andern schönen Schriften auch davon: Ob es besser sey, eine Jungfer zu heyrathen, oder eine Wittwe, ingleichen: ob die Jungferschaft durch einen Kuß verlohren gehe, ferner Schediasma de amoris illecebris, von Liebes-Chareffen und Charmiren, und de uxore Romana, geschrieben, fährt fort, sich um die Rechte der Weiber je mehr und mehr zu bekümmern, und gegenwärtiges Buch von der Deutschen Frau ist so wohl gerathen, daß wir bedauern, daß es nicht in Lateinischer Sprache geschrieben worden, indem es sehr wohl verdiente, auch den Ausländern bekannt zu werden. Es ist dasselbe in sechs Capitel abgetheilet. Das erste handelt de virginum prægustatoribus, jure deflorationis, jure primæ noctis, Maiden-Rents, Marchetta. Von dem Kayser Maximilian schreibt Lactanz de morte persecutor Cap. 38: Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permisso ejus duceret: ut ipse in omnibus nuptiis prægustator esset. Ein gleiches wird von dem Schottischen Kö-

nige Ereno, der vierzehr Jahre vor der Geburt Christi gelebet haben soll, erzählt, nemlich er habe folgendes Recht gegeben: Ut nobiles & domini suorum villicorum & clientum filiabus ad libidinem abuterentur, earumque pudicitiam & virginitatis primitias prius delibarent, quam legitimo matrimonii contrahendi jure fruerentur. Dieses Recht wurde nun der Reit-Schof, Maiden-Rents, gleichsam Mädgen-Renten, ingleichen Culagium, genennet. Es läugnet aber gleichwohl Herr Grupen, daß durch diese Benennungen was unzuchtiges angedeutet werde, ja er glaubet, daß niemals weder in Schottland, noch Frankreich, dergleichen jus deflorationis von den Edelleuten ausgeübet worden sey. Denn, was von dem Schottischen Könige Ereno gesagt werde, sey eine Legende, die Hector Boetius zu Marthe gebracht, und woraus es die übrigen alle genommen hätten. Denn es sey die ganze Erzählung höchst unwahrscheinlich, indem noch nicht einmal ausgemacht sey, ob jemals ein König dieses Namens in Schottland geherrschet habe. So habe auch das Bischöfliche jus primæ noctis mit dem Reit-schof keine Gemeinschaft; denn dieses wäre nichts anders, als ein Dispensations-Geld von den Statutis canonum, welche anbefohlen, daß die Betraute die ersten drey Nächte sich des Benschlafes enthalten, und diese Zeit vielmehr mit Beten und Singen zubringen solle. So sey auch der Reitschof nicht, um dem Edelmann sein Recht des ersten Benschlafes abzukaufen, sondern vielmehr wegen der Erlaubniß, heyrathen zu dürfen, von dem Vater der Braut entrichtet worden, welches alles wir an seinen Ort gestellt seyn lassen. Das andere Capitel handelt von der Benennung der Braut und Bräutigams, welches Wort Casaubonus von *παίδων*, den Bräutigam aber von *παιδονόμος*, herführet. Das dritte handelt von der jungfräulichen Aussteuer, Kistenpfand, und Ingedomte. Das vierte stellet puellam in capillo, oder das unbenannte Niedersächsische Mädgen in den Haaren vor, allwo er den Haarschmuck der